

Allgemeine Vermietbedingungen

A. Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, im Falle von entsprechenden Anzeigen des Fahrzeugs zu beachten und dabei regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug für die gesamte Vermietdauer in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge von Sixt sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene periodische Inspektion notwendig, darf der Mieter hierfür eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 EUR beauftragen. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten diesen Betrag, hat der Mieter Sixt davon unverzüglich gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden §§ G.2 und G.3 zu informieren.
3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Sixt dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs und für Kraftstoff die Entgelte gemäß der bei Anmietung gültigen Tarife in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind. Die jeweils gültigen Tarife sind in den jeweiligen Sixt-Stationen erhältlich und einsehbar und beinhaltet (i) die Kosten für die Betankung des Fahrzeugs durch Sixt und (ii) die Kosten für Benzin / Diesel in variabler Höhe, berechnet auf Grundlage des fehlenden Kraftstoffs, um den vollen Tank zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs zu erreichen..
4. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten bis zu einer Höhe von 8% der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu tragen, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl und Scheibenreiniger sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.
5. Soweit Nutzfahrzeuge mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, wird dem Mieter das Nutzfahrzeug mit entsprechendem vollen Tank übergeben. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 27 Tagen hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten AdBlue®-Tank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem vollständig betankten AdBlue®-Tank zurückgegeben, wird Sixt dem Mieter die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Servicegebühr für die Betankung gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung stellen. Die gültige Preisliste liegt in der Sixt-Station aus. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von weniger als 28 Tagen übernimmt Sixt die Betankung mit AdBlue® gegen eine Pauschalgebühr, die dem Mieter auf Basis der gefahrenen Kilometer berechnet und in Rechnung gestellt wird. Die Höhe dieser Gebühr ist aus der gültigen Preisliste ersichtlich, die in der Sixt-Station ausliegt.
6. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt Sixt von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen die Vermieterin wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern in Bezug auf die Mietzeit, frei.

B. Reservierungen, Buchungen zum Prepaid-Tarif

1. Inlands- und Auslandsreservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der mit Sixt vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
2. Für Buchungen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. über eine Homepage, App, E-Mail, Telefon u.a.) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ist das Widerrufsrecht im Sinne des Artikels 59, let. n) des Gesetzesdekrets 6.9.2005 Nr. 206 („Verbraucherschutzgesetz“) ausgeschlossen, falls das Verbraucherschutzgesetz anwendbar ist.
3. Bei Reservierungen zum Prepaid-Tarif unterbreitet der Kunde Sixt den unwiderruflichen Vorschlag, einen Mietvertrag am Abholort des Fahrzeugs abzuschließen und dieses innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen. Wenn Sixt den Vorschlag annimmt, verpflichtet sich der Kunde per Kreditkarte eine Anzahlung gemäß Art. 1385 des italienischen Zivilgesetzbuches zu leisten, welche dem Betrag aller ausgewählten Leistungen, inkl. MwSt., entspricht. Sixt hingegen sendet dem Kunden einen Voucher, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrages übergeben werden muss. Bei der Abholung des Fahrzeugs wird ein Mietvertrag zu den vereinbarten Bedingungen und gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen. Im Falle einer nicht erfolgten Abholung des Fahrzeugs oder eines nicht erfolgten Auftretens zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort durch den Kunden behält Sixt die Kautions gemäß Art. 1385 des italienischen Zivilgesetzbuches als Vertragsstrafe ein. Im Falle einer Annullierung der Reservierung durch den Kunden behält Sixt als Vertragsstrafe einen Teil des vom Kunden gezahlten Betrags als Anzahlung in Höhe des Betrags ein, der den ersten drei Miettagen entspricht. Der verbleibende Teil des vom Kunden als Anzahlung bezahlten Betrags wird dem Kunden gutgeschrieben. Bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn ist es möglich, die Reservierung gegen eine Bearbeitungsgebühr von 29,99 EUR zu ändern, zuzüglich der Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, falls dieser höher ist. Diese Differenz muss bis zum Ende des Mietzeitraumes bezahlt werden. Es ist nicht möglich, von einem Prepaid-Tarif zu einem nicht Prepaid- Tarif zu wechseln. Darüber hinaus muss sich der Miet- und/oder Rückgabestandort innerhalb des zum Zeitpunkt der Buchung angegebenen Miet- und/oder Rückgabelandes befinden. Änderungen können z.B. via E-Mail (reservation-it@sixt.com) vorgenommen werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Sixt dem Kunden nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, hat der Kunde Anspruch auf die doppelte Anzahlung gemäß Art. 1385 des italienischen Zivilgesetzbuches.

C. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des gemieteten Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges und von Sixt akzeptiertes Zahlungsmittel (siehe Punkte E.4 und E.5) sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

In einigen Ländern könnten die lokalen Gesetze verlangen, dass ausländische Fahrer auch einen internationalen Führerschein vorlegen müssen. Die Nichtvorlage des internationalen Führerscheins, falls er bei einer Polizeikontrolle verlangt wird, könnte zu einer Strafe und möglicherweise zur Beschlagnahme des Fahrzeugs führen. Weitere Informationen finden Sie in den Mietbedingungen der Länder, die Sie planen zu besuchen.

Der Internationale Führerschein (International Driving Permit -IDP) ist erforderlich, wenn der Mieter im Besitz eines Führerscheins ist, der von einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wurde. Der Führerschein und der internationale Führerschein müssen gültig sein. Der internationale Führerschein übersetzt den nationalen Führerschein in verschiedene Sprachen und muss immer dem nationalen Führerschein beigelegt werden, da er sonst nicht akzeptiert wird. Der internationale Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Mieter im Besitz einer offiziellen italienischen Übersetzung des genannten Führerscheins ist.

In Italien kann die Nichtvorlage des internationalen Führerscheins bei einer Polizeikontrolle zu einer Geldstrafe und einer möglichen Beschlagnahme des Fahrzeugs für 3 Monate führen. In diesem Fall behält sich Sixt das Recht vor, dem Kunden eine Strafe in Rechnung zu stellen, deren Höhe sich nach den Tagen des Festhaltens des Fahrzeugs und/oder der Beschlagnahme des Fahrzeugs infolge der Verletzung der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen durch den Mieter richtet. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, kann Sixt sich weigern den Vertrag abzuschließen oder, wenn dieser schon unterzeichnet wurde, vom Vertrag zurücktreten. In solchen Fällen sind Ansprüche des Mieters wegen vertraglicher Nichterfüllung sowie jegliche weiteren Schadenersatzforderungen gegenüber Sixt ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeuggruppen Beschränkungen hinsichtlich des Alters (für Fahrer unter 25 Jahren wird ferner eine zusätzliche Gebühr erhoben) und/oder Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Eine Auflistung der Alters- und Führerscheinbestimmungen kann vor Reservierung auf der Website von Sixt, in der Sixt-Station eingesehen oder telefonisch erfragt werden.

2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter bzw. – bei Firmenkunden – von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als der vorgenannten Person gefahren werden wird, fällt für jeden weiteren Fahrer eine zusätzliche Gebühr an. Auch für die zusätzlichen Fahrer gelten die entsprechenden Vorschriften betreffend Alter und Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Die jeweils gültigen Gebühren können vor Reservierung auf der Website von Sixt, in der Sixt-Station eingesehen oder telefonisch erfragt werden. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des originalen Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig. Wird das Fahrzeug mit der Sixt-App (Service "Sixt Fastlane") geöffnet, dann ist die Überprüfung der Gültigkeit des Führerscheins für eventuelle zusätzliche Fahrer durch den Mieter durchgeführt zu werden.
3. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer, welcher das Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zwischen dem Firmenkunden und Sixt benutzt, im Besitz einer auf dem italienischem Nationalgebiet noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben die Firmenkunden alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Auch in diesem Fall finden die Bestimmungen, welche das Alter und die Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis regeln, Anwendung.
4. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers solidarisch mit Letzterem zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesen Vermietbedingungen sowie der entsprechenden einzelnen Mietverträge gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers, welcher das Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zwischen dem Firmenkunden und Sixt benutzt.
5. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen test drive,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - auf Rennstrecken,
 - zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - zur Weitervermietung an Dritte,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
6. Sixt haftet nicht für eventuelle Verluste oder Schäden, die dem Mieter im Zusammenhang mit transportierten Gütern entstehen, deren Sicherung und eventuelle Versicherung ausschließlich in der Verantwortung des Mieters liegt.
7. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor Reservierung auf der Webseite von Sixt und in der

Sixt-Station eingesehen oder telefonisch erfragt werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen das betreffende Mietfahrzeug nicht genutzt werden darf, in der Kopie des Mietvertrags aufgeführt.

8. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 5. oder 7. berechtigen Sixt zu einem Rücktritt vom Mietvertrag oder zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus schwerem und gerechtfertigtem Grund gemäß Art. 1456 italienisches Zivilgesetzbuch. Ersatz- und Entschädigungsansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der Sixt auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 5. oder 7. entsteht, bleibt unberührt.

D. Mietpreis

1. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es abgeholt wurde, so ist der Mieter Sixt zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis, Sonderleistungen sowie etwaigen Standortzuschlägen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren, Mautgebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten in den Zeiträumen und Gebieten in welche diese nicht gesetzlich verpflichtend vorgesehen sind, Winterreifen, Navigationsgerät, etc., zusätzlich zu den Zustellungs- und Abholungskosten.. Im Falle einer Mietung bei bestimmten Standorten, wie zum Beispiel Flughäfen und Bahnhöfen, behält sich Sixt das Recht vor, einen etwaigen Sonderzuschlag auf den Basismietpreis anzuwenden. Die Kosten der Sonderleistungen und der eventuellen Sonderzuschläge werden bei der Reservierung des Fahrzeuges eindeutig und vollständig angegeben. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
3. Für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs werden die vereinbarten Zustellungs- und Abholkosten in Rechnung gestellt.
4. Im Mietvertrag ist eine bestimmte Station als Ort der Fahrzeugrückgabe bei Mietende vereinbart und festgelegt. Als Einwegmiete wird nachfolgend ein Mietvertrag bezeichnet, in dem von den Parteien als Ort der Rückgabe eine Station vereinbart wird, die von der Station abweicht, an der das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde. Wird bei einer Einwegmiete das Fahrzeug an einer anderen Station als der im Mietvertrag als Rückgabeort vereinbarten Station abgegeben, hat der Mieter eine Gebühr für dieses Service, genannt „Flexi-Location-Charge“, in Höhe von 20,00EUR (inkl. MwSt.) zu entrichten. Wird bei einem Mietvertrag, in dem als Ort der Übergabe und Rückgabe dieselbe Station vereinbart und festgelegt sind, das Fahrzeug an einer davon abweichenden Station abgegeben, so hat der Mieter eine „Flexi-Location-Charge“ in Höhe von 20,00 EUR (inkl. MwSt.), sowie eventuell eine zusätzliche Erhöhung des geschuldeten Preises gemäß der gültigen Preisliste für Einwegmietungen zu entrichten, unbeschadet des Rechtes von Sixt auf Schadenersatz oder Entschädigung in Bezug auf höhere Rückführungskosten.
5. Wird die Mietdauer in gegenseitigem Einvernehmen verlängert oder verkürzt oder die Rückgabestation während der Laufzeit des Mietvertrages einvernehmlich geändert, ist Sixt berechtigt, eine Provision von 5,95 EUR (einschließlich MwSt.) für die entsprechenden Betriebskosten zu berechnen. Eine Anpassung des Mietpreises und/oder das Entstehen anderer Kosten bleibt davon unberührt.
6. Gibt der Mieter das Fahrzeug bzw. die Schlüssel des Fahrzeugs am Ende der vereinbarten Mietdauer nicht an Sixt zurück, ist Sixt berechtigt, für die Dauer der Verletzung einen Betrag als Schadensersatz zu verlangen, der mindestens der Höhe des vereinbarten Tagesmietpreises entspricht. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen Betrag in der Höhe von 12,20 EUR (einschließlich MwSt.) als Erstattung der Betriebskosten zu zahlen. Das Recht von Sixt auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

E. Fälligkeit, elektronische Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution), Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs, Personen-Unfall-Schutz

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten, Flughafengebühren, etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zum Ende der Mietzeit fällig. Beträgt die Mietdauer mehr als 27 Tage, so ist der Mietpreis in Zeitabschnitten von 28 Tagen zu entrichten und dies am Anfang eines jeden Zeitabschnittes. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 28 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag zum ursprünglichen Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten.
2. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen von Sixt grundsätzlich in elektronischer Form an den in der Rechnung angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und Sixt eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Mieter der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird Sixt die Rechnungen in Papierform oder in Pdf-Format an den Mieter stellen und in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür übernehmen..

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgerufen werden können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern Sixt nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder Sixt die Rechnung zum Abruf/Download bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.

Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter Sixt hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Sixt übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut und bezeichnet diese als Kopie.

Sofern dem Mieter von Sixt Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt werden, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Sofern der Mieter davon Kenntnis erlangt, dass die Informationen von Unbefugten erlangt wurden, hat er Sixt hierüber unverzüglich zu informieren.

- Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung ist von der Fahrzeuggruppe des gemieteten Fahrzeugs abhängig und richtet sich nach nachstehender Tabelle (z.B. Fahrzeuggruppe CDMR = C***; die Kautionsleistung beträgt daher 300,00 Euro). Die Fahrzeuggruppe eines Fahrzeugs kann jederzeit online unter www.sixt.it/ ermittelt oder telefonisch oder in einer jeden Sixt-Station erfragt werden. Die Fahrzeuggruppe ist zudem in der Reservierungsbestätigung und dem Mietvertrag aufgeführt.

PKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
M***, E***, C***, I***, S***	300,00	EUR
F***, P***, L***	500,00	EUR
X***	3000,00	EUR

Transporter / LKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
A, B, C, D, G, P, S, T, V, W	200,00	EUR

Sixt ist nicht verpflichtet, die Kautionsleistung auf ein Konto, welches von Letzterer ad hoc angelegt wurde, zu überweisen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Sixt kann ihren Anspruch auf Leistung der Kautionsleistung auch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen, falls im Laufe der Mietung der Mieter entscheiden sollte, die Mietzeit zu verlängern.

- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wird Sixt die Zahlung bzw. eine Vorautorisierung auf der Kreditkarte des Kunden in Bezug auf einen Betrag in der Höhe des Mietpreises sowie aller sonstigen vereinbarten Entgelte, die gemeinsam mit dem als Kautions geschuldeter Betrag vereinbart wurden, vornehmen. Es werden alle Kredit- und Debitkarten international anerkannter Unternehmen (Visa, MasterCard, American Express, Diners Club, Discover, JCB, CUP) sowie Airplus- und Amex BTA/iBTA-Karten akzeptiert. Hingegen werden Prepaid-Karten jeglicher Art nicht akzeptiert. Die verwendeten Kreditkarten müssen mindestens bis dreißig Tage nach dem Datum der planmäßigen Rückgabe des Fahrzeugs gültig sein.
- Sixt akzeptiert Maestro/V PAY-Karten nur für die Mietung von Liefer- und Lastwagen sowie für Fahrzeuge bis zur Gruppe F*** (ausgenommen Sports & Luxury Cars). Die zur Zahlung verwendete Karte muss auf den Namen des Fahrers lauten, dessen Vor- und Nachname darauf gestempelt sein muss. Die Bezahlung mit einer Maestro/VPAY-Karte ist bei Langzeitmieten nicht möglich.
- Sixt kann, statt der Belastung der Kreditkarte des Mieters, eine Vorautorisierung eines Betrags in Höhe der vorgenannten Kautionsleistung zu ihren Gunsten auf derselben Kreditkarte vornehmen.
- Die Kautionsleistung wird wie folgt rückerstattet:
 - Im Falle einer Belastung der Kreditkarte oder der Hinterlegung in Bargeld wird dieser Betrag mit den geschuldeten Mietkosten des Mieters kompensiert und ein eventueller Überschuss wird innerhalb von 30 Tagen ab Mietende durch Gutschrift auf der Kreditkarte des Kunden rückerstattet;
 - Im Falle einer Vorautorisierung auf der Kreditkarte, wird der entsprechende Betrag innerhalb von 30 Tagen ab Mietende freigegeben werden, um eine angemessene Überprüfung in Bezug auf Verstöße und/oder vertragliche Verpflichtungen des Mieters durch Sixt zu ermöglichen.
- Sixt berechnet dem Mieter einen Betrag als Vertragsstrafe für die Kosten, die durch die Bearbeitung von Zahlungsaufforderungen entstehen. Insbesondere:
 - bei Nichtzahlung der Rechnung durch einen Privatkunden sorgt Sixt für die Übermittlung einer ersten Zahlungsaufforderung und berechnet dem Mieter eine Vertragsstrafe von 5,00 Euro. Bleibt der Mieter nach dieser ersten Mahnung weiterhin in Verzug, sendet Sixt eine zweite weitere Mahnung und berechnet dem Mieter gleichzeitig eine Vertragsstrafe von 15,00 Euro;
 - im Falle der Nichtzahlung der Rechnung durch einen professionellen Kunden, wie in Art. 3, lit. c), Gesetzesverordnung 206/2005 definiert, sendet Sixt eine erste Zahlungserinnerung und berechnet dem Mieter eine Vertragsstrafe von 10,00 Euro. Bleibt der Charterer nach dieser ersten Mahnung weiterhin in Verzug, so wird Sixt eine zweite und weitere Mahnung unter gleichzeitiger Verrechnung einer weiteren Vertragsstrafe von 40,00 Euro versenden.

Bleibt der Mieter trotz der Zahlungserinnerungen nach den Buchstaben a) und b) weiterhin in Verzug, zieht Sixt die fälligen Beträge von der Kreditkarte des Mieters ab. Im Falle einer Ablehnung der fälligen Gebühr aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, berechnet Sixt, nach Mitteilung an den Mieter, eine Vertragsstrafe von 15,00 EUR. Kommt der Mieter trotz Aufforderung durch Sixt der Erfüllung nicht nach, so wird Sixt erneut versuchen, die Kreditkarte direkt zu belasten, wobei gleichzeitig ein zusätzlicher Betrag von 30,00 EUR als Vertragsstrafe verrechnet wird".
- Gerät der Mieter mit der Entrichtung des geschuldeten Mietbetrags in Verzug, ist Sixt berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos im Sinne des Art. 1456 italienisches Zivilgesetzbuch zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen

Zeitraum von 28 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt in Verzug, so ist Sixt auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos im Sinne des Art. 1456 italienisches Zivilgesetzbuch zu kündigen.

F. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden von 22,5 Mio. EUR und bei Sachschäden von 2,5 Mio. EUR.
2. Ausgenommen von dem Versicherungsschutz ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich Beförderung gefährlicher Stoffe.
3. Der Mieter oder der Fahrer ist nicht berechtigt, im Falle von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen ohne vorherige Zustimmung von Sixt die Ansprüche Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.
4. Der Mieter oder der Fahrer ist verpflichtet, die Auswirkungen des Schadens zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses so weit wie möglich zu begrenzen und zu mindern. Der Mieter hat den Anweisungen von Sixt so weit wie möglich zu folgen und Sixt bei der Bearbeitung und Schadensliquidierung zu unterstützen.
5. Sixt ist berechtigt, die gegen den Mieter oder den Fahrer erhobenen Schadensersatzansprüche in ihrem Namen zu erfüllen oder zurückzuweisen und nach eigenem Ermessen alle Erklärungen abzugeben, die für diesen Zweck als angemessen erachtet werden. Im Falle außergerichtlicher oder gerichtlicher Ansprüche ist der Mieter oder Fahrer verpflichtet, Sixt unverzüglich nach der Erhebung der Beanstandung zu benachrichtigen. Im Falle von Ansprüchen, die vor Gericht erhoben werden, ist Sixt für die Durchführung der Rechtsstreitigkeit verantwortlich. Sixt hat das Recht, im Namen des Mieters oder Fahrers einen Anwalt zu benennen, dem der Mieter oder Fahrer eine Vollmacht und alle erforderlichen Informationen zu erteilen hat sowie die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen muss.

G. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen (telefonisch oder direkt beider nächstgelegenen Polizeistation) und hinzuzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, Sixt unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich (auch via E-Mail an die Adresse damage-it@sixt.com) zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs oder eines Teiles dessen. Der Mieter hat zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei Sixt telefonisch angefordert oder auf den Webseiten von Sixt abgerufen werden.
3. Der Mieter oder der Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen von Sixt zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für Sixt zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es Sixt zu ermöglichen, diese zu treffen.

H. Ausstiegsverhinderungsvorrichtungen

1. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausstiegs von Kindern in geschlossenen Fahrzeugen, im Sinne des Gesetzes Nr. 117/2018 und dessen Ausführungsdekret, welches die Verpflichtung solcher Vorrichtungen eingeführt hat, ist der Mieter bei der Übernahme des Fahrzeugs allein für die korrekte Installation und die Überprüfung der vollen Wirksamkeit dieser Vorrichtungen verantwortlich.
2. In den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen sowie auf Wunsch des Mieters, stattet Sixt ihre Fahrzeuge mit den vorgenannten Vorrichtungen aus und stellt dem Mieter die entsprechenden Konformitätsbescheinigungen des Herstellers derselben zur Verfügung.
3. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Mieters und aller anderen eventuell autorisierten Fahrer, die korrekte Installation und die volle Wirksamkeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu überprüfen.
4. Im Falle einer Fehlfunktion oder eines Defektes der Vorrichtung vor Übernahme des Fahrzeuges hat der Mieter Sixt unverzüglich zu informieren.
5. Sixt haftet in keiner Weise für Schäden, die aus einer fehlerhaften Installation und/oder aus der Nichtbedienung der Vorrichtung resultieren.

I. Haftung von Sixt

1. Sixt haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit von ihr selbst, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Sixt nur wegen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität und der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- Sixt übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Sixt, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

J. Haftung des Mieters

- Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln im Bereich der zivilrechtlichen Haftung. Insbesondere haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Vertragsverletzung nicht zu vertreten haben.
- Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden von Sixt durch Zahlung eines besonderen Entgeltes zu begrenzen oder auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsbeschränkung oder -Freistellung entspricht dem Leitbild einer vollen Risikoversicherung (Schutz Schaden/Diebstahl). Im Falle der Zahlung eines besonderen Entgeltes, haften der Mieter sowie der in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogene zusätzliche Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in den Grenzen des vereinbarten Selbstbehalts. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbeschränkung- oder Freistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder im Falle, dass der Mieter und/oder der zusätzliche Fahrer vorsätzlich eine sie treffende Pflicht verletzt haben, insbesondere eine Obliegenheit im Sinne Punkt G der gegenständlichen Vermietbedingungen. Wurde der Schaden grob fahrlässig durch den Mieter herbeigeführt, ist Sixt hingegen berechtigt, die Haftungsbeschränkung- oder Freistellung im Sinne dieses Punktes in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit liegt beim Mieter oder beim Fahrer. Abweichend von den Bestimmungen der vorangegangenen Sätze ist Sixt zur Haftungsbeschränkung- oder Freistellung verpflichtet, obwohl der Mieter grob fahrlässig eine ihm auferlegte Obliegenheit verletzt hat, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsbeschränkungs- oder freistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsbeschränkungs- oder freistellungspflicht von Sixt ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

Diese vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

- Der maximale verrechenbare Betrag pro Schadensfall, den der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den in den zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses gültigen und ausliegenden Preislisten angeführten Selbstbeteiligungsbeträgen.

Der Mieter ist verpflichtet, Sixt je nach Schadenshöhe einen Betrag für die Schadensabwicklung zu erstatten. Im Falle einer vereinbarten Haftungsbeschränkung wird die Bearbeitungsgebühr zusätzlich zur Selbstbeteiligung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verrechnet.

Schadenshöhe ohne Abwicklungskosten	Abwicklungskosten
€0 - €500	€30 + MwSt.
€500,01 - €1500	€65 + MwSt.
€1500,01 und mehr	€90 + MwSt.

- Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt Sixt von sämtlichen Buß- und/oder Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von Sixt erheben. Als teilweiser Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Sixt für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an Sixt richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 31,97 EUR (+ MwSt.), es sei denn der Mieter weist nach, dass Sixt ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; Sixt ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen
- Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge, berechnet Sixt dem Mieter die Servicekosten für den Ersatz des Kabels zu einem Pauschalpreis von EUR 270,00 netto, es sei denn, dass der Mieter nachweisen kann, dass geringere Kosten für den Ersatz entstanden sind; unbeschadet davon behält sich Sixt das Recht vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden z.B. durch rutschende Ladung, Falschbetankung, Schäden durch Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler, Überbeanspruchung des Fahrzeuges sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen. Durch Zahlung eines weiteren Entgeltes kann ein über den Schutz der vertraglichen Haftungsfreistellung nach lit. J Nr. 2 hinausgehendes Schutzpaket „Innenraumschutz“ gebucht werden. Bei Buchung und Zahlung des Schutzpaketes „Innenraumschutz“ besteht keine Haftung für:
 - Beschädigung und Verunreinigung der Innenseiten eines Laderaums/Kofferaufbaus/Kofferraums während des Fahrzeugbetriebes sowie der Be- und Entladung,

- Beschädigungen und Verunreinigung des Fahrzeuginnenraumes bzw. des Innenraumes der Fahrer- und/ oder Fahrgastkabine.
7. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt Sixt von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.
 8. Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t und 11,99t wird von Sixt keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt Sixt von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit Sixt gegenüber geltend machen.
 9. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.
 10. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch für Ansprüche, die sich aus dem Mietvertrag oder im Zusammenhang mit diesem ergeben.
 11. Während der gesamten Mietdauer kann der Mieter im Falle einer Panne des Fahrzeugs den Pannendienst unter der im Mietvertrag angegebenen Telefonnummer in Anspruch nehmen.
 12. Ungeachtet des Abschlusses oder der Einhaltung einer Versicherungspolizze gemäß Punkt F dieser Allgemeinen Vermietbedingungen, werden dem Mieter im Falle eines mechanischen Versagens des Fahrzeugs, das nicht auf die Fahrlässigkeit des Mieters zurückzuführen ist, die Kosten für den Pannendienst nicht in Rechnung gestellt.
 13. Hat der Mieter keine TG-Extra-Versicherung (Tyre & Glass Protection) abgeschlossen, wird dem Mieter bei Pannen, welche die Reifen und/oder einen Glasbruch des Fahrzeugs betreffen und das Abschleppen des Fahrzeugs notwendig machen, ein Betrag in Höhe der Abschleppgebühr in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Pannendienst werden sich auf 135,00 Euro belaufen, zu denen die Pauschale von 30,00 Euro für Nebenkosten sowie der Betrag von 2,00 Euro für Verwaltungsgebühren und Stempelgebühren hinzukommt.
 14. Wenn der Mieter keine Versicherung mit Abdeckung der Selbstbeteiligung oder BF (Super Top Cover LDW) abgeschlossen hat, werden dem Mieter bei anderen als den in Paragraph 12 oben vorgesehenen Pannen, die dennoch das Abschleppen des Fahrzeugs notwendig machen, die Kosten für die von Sixt erbrachte Assistenzleistung in Rechnung gestellt, deren Pauschalbetrag auf der Grundlage der objektiven und spezifischen Bedingungen des eingetretenen Unfalls (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Unfallort und die Zugänglichkeit desselben) festgelegt wird.
 15. Wenn der Mieter keinerlei Versicherung abgeschlossen hat, werden im Falle eines mechanischen Gebrechens des Fahrzeuges, das auf den fahrlässigen Gebrauch des Fahrzeuges durch den Mieter zurückzuführen ist, dem Mieter immer die Kosten für den Abschleppdienst in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass das mechanische Versagen des Fahrzeuges kein Abschleppen erfordert, sondern direkt vor Ort repariert werden kann, werden dem Mieter die Kosten für den Service in Rechnung gestellt.

K. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Gibt der Mieter das Fahrzeug vorzeitig, also vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurück, so führt dies zu keiner vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Ungeachtet dessen, erfolgt der Gefahrübergang auf Sixt mit Übergabe des Fahrzeugs an diese.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit Sixt in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, berechnet Sixt dem Mieter eine Servicegebühr für die Sonderreinigung. Diese Gebühr für die Sonderreinigung wird nach Zeit- und Materialaufwand berechnet mit zu mindestens einer Mindestpauschale für dieses Service, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Sixt geringere Kosten entstanden sind; unbeschadet dessen behält sich Sixt das Recht vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Gibt der Mieter sein Fahrzeug vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, ohne Sixt von der vorzeitigen Rückgabe zuvor in Kenntnis zu setzen, behält sich Sixt die Möglichkeit vor, dem Mieter die nicht genutzten Miettage zu erstatten. In diesem Fall kann Sixt für den ihr entstandenen Aufwand eine Gebühr in Höhe von 12,20 EUR (inkl. MwSt.) erheben. Im Falle einer Rückerstattung, steht Sixt die Möglichkeit zu, einen höheren Standardpreis anzuwenden, wenn z. B. die Voraussetzung für die Anwendung eines Spezialtarifs nicht mehr gegeben ist (vgl. auch Punkt 4.). Der ursprünglich vereinbarte Mietpreis wird in diesem Fall jedoch nicht überschritten.
3. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert bleiben. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert bleiben. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeuges nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeuges für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Sixt ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

4. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.
5. Falls der Vertrag mit mehreren Mietern abgeschlossen wurde, haften diese bei Verletzung der Rückgabepflicht als Gesamtschuldner.
6. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Sixt zurück, so ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Vertragsstrafe ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, einen Pauschalpreis in der Höhe von 11,90 EUR (einschließlich MwSt.) als Erstattung der Betriebskosten zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Sixt geringere Kosten und/oder ein geringerer Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts von Sixt, weitere Schäden geltend zu machen.
7. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen) wird zusätzlich zu den Ziffern 1. bis 6. dieses Abschnitts J folgendes bestimmt: Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung des im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstandes bereits vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter den im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstand um mehr als 100 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR verpflichtet. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

L. : Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.
 - 2. Unbeschadet des Vorstehenden kann Sixt die Mietverträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Sinne und mit den Wirkungen des Art. 1456 italienisches Zivilgesetzbuch kündigen, falls sich eine oder mehrere der nachfolgenden Umstände verwirklicht: mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeuges,
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
 - die Unmöglichkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote am Fahrzeug, welche den gewöhnlichen
3. Im Sinne des Art. 1461 italienisches Zivilgesetzbuch hat Sixt ferner die Möglichkeit die Vertragsausübung zu unterbrechen, im Falle von:
 - erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, so dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vermietbedingungen und dem Mietvertrag eindeutig gefährdet ist,
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, so dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vermietbedingungen und dem Mietvertrag eindeutig gefährdet ist.
4. Sofern zwischen Sixt und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen und Sixt eine fristlose Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem und gerechtfertigtem Grund vornimmt, kann sie auch die anderen Mietverträge, die zwischen den Parteien bestehen, fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens und/oder der Schwere des Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter

 - ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
 - der Vermietgesellschaft einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
 - der Vermietgesellschaft vorsätzlich einen Schaden zufügt,
 - mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von mindesten einer Wochenmiete mehr als fünf Arbeitstage im Verzug ist,
 - ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.
5. Im Falle der Auflösung oder Kündigung des Mietvertrags, ist der Mieter verpflichtet, Sixt die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich zurückzugeben.

M. Abbuchungsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt Sixt sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche im Sinne der vorangehenden Punkte E.4 und E.8 von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, oder im Mietvertrag benannten oder von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen. Der Mieter hat der Vermieter eine entsprechende Autorisierung mit einer auf ihn ausgestellten Kreditkarte zu erteilen; es wird darauf hingewiesen, dass dem Mieter ein gegenüber dem kartenausgebenden Institut innerhalb von acht Wochen ab Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages geltend zu machen der Erstattungsanspruch gegen sein kartenausgebendes Institut zusteht, wenn der letztendlich abgebuchte Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Mieter entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags mit dem kreditkartenausgebenden Institut und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Dem Mieter steht eine Prüfungsfrist von 14 Tagen ab Empfang des Schreibens zu. Eine Belastung der Kreditkarte des Mieters erfolgt frühestens nach Ablauf der Prüfungsfrist.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Sixt ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

N. Widerspruchsrecht, Direktwerbung

Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Sixt Rent a Car S.r.l., Eppan an der Weinstraße (BZ) Boznerstraße 63, IT-39057 Frangart, Bozen, Italien oder per E-Mail an: dataprotection@sixt.com

O. Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Mündliche abweichende und/oder zusätzliche Vereinbarungen in Bezug auf die gegenständlichen Vermeittbedingungen, welche im Einklang mit dem italienischen Recht geregelt und ausgelegt werden, bestehen nicht.
2. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet, welche in allen Sprachen der Europäischen Union verfügbar ist.
3. Gerichtsstand ist, soweit der Mieter ein Kaufmann oder eine juristische Person ist, Bozen. Im Falle, dass die Kunden als Verbraucher im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes zu qualifizieren sind, so stimmt der Gerichtsstand mit dem Wohnsitz des Verbrauchers überein.

P. Ergänzende Bestimmungen für die Nutzung der Sixt-App

1. Die Registrierung für die digitale Mietung mit der Sixt-App, verwandelt Ihr Smartphone in einen einzigartigen und persönlichen virtuellen Schlüssel für den schnellen Gebrauch des zugewiesenen Fahrzeugs. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietperiode, wird ein neuer Zugriff vor dessen erneuten Aktivierung verhindert.
2. Der Mieter darf die Zugangsdaten zur Sixt-App sowie seine PIN zur Öffnung von Fahrzeugen nicht an Dritte weitergeben und/oder verbreiten und muss sicherstellen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen der PIN dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Zugangsdaten aufbewahrt werden und dürfen nicht ungesichert auf dem Smartphone gespeichert werden. Der Verlust der Zugangsdaten oder der PIN muss Sixt unverzüglich per E-Mail (driving-licence@sixt.com) angezeigt werden. Die Zugangsdaten und der PIN sind nicht übertragbar.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) Sixt unverzüglich per E-Mail (driving-licence@sixt.com) anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände ist dem Mieter eine Nutzung der App zur Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet und/oder verfällt die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort.

Im Sinne und für die Zwecke gem. Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches, genehmigt und akzeptiert der Kunde nach sorgfältiger und spezifischer Kenntnis und Einsichtnahme, ausdrücklich die folgenden Klauseln:

1. A.6 - Haftungsfreistellungspflicht des Mieters
2. B.1 - Recht auf Rücktritt vom Vertrag
3. B.3 - Anzahlung
4. C.8 - Rücktrittsmöglichkeit
5. D - Mietpreis
6. E.3 - Kautio
7. F - Versicherung
8. I - Haftung von Sixt
9. J - Haftung des Mieters
10. K.2, K.6, K.7 - Rückgabe des Fahrzeugs
11. L - Beendigung des Vertrags
12. M.2 - Aufrechnung von Forderungen